Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung Karlsruhe, 1894

IV. Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen durch Beamte

urn:nbn:de:bsz:31-318658

2. bie Barter und die weiblichen Beamten in den Seilund Pflegeanstalten,

3. die weiblichen Beamten im polizeilichen Arbeitshaufe,

4. die Grenzauffeher.

Das Gesuch um Cheerlaubniß ift mit den in § 8 bezeichneten und den von der zuständigen Zentralstelle etwa weiter ersorderten Angaben bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde einzureichen und von dieser mit Bericht der vorgesetzten Zentralstelle vorzulegen.

Vor Erledigung bes Gesuchs darf die Anordnung des

Cheaufgebots nicht beantragt werden.

1V. Beforgung von Aebenämtern und Aebenbeschäftigungen durch Beamte.

1. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im staat= lichen Dienste.

§ 11.

Auf Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste, welche dem Beamten durch landesherrliche Entschließung oder durch die hiefür zuständige Behörde außershalb seines Hauptamtes übertragen werden, sinden die Bestimmungen des § 12 des Beamtengesetzes keine Anwendung. Hinschlich solcher Nebenämter und Nebenbeschäftigungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Ein Nebenamt ober eine Nebenbeschäftigung in staatlichen Dienstzweigen, welche außerhalb des Geschäftsfreises der dem Beamten im Hauptamte zunächst vorgesetzten Zentralbehörde liegen, kann dem Beamten nur
durch landesherrliche Entschließung oder mit Zustimmung
der vorgesetzten Zentralbehörde (Ministerium, Mittelstelle) übertragen werden. Für bestimmte Arten von
Beamten oder von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen können andere, dem betreffenden Beamten vorgesetzte Behörden als zuständig erklärt werden.

2. Die Beamten können die Beforgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen im ftaatlichen Dienste, welche Nebe walt aufg

2. Neber

Verf

jorgung zuhaltend ind die L mzuwend Die E

und Neben durch das der maßgel den Beam imgen gen nelde Klar Amtsftelle

Ubjah 5 di jogung vo bedürjen un der im E 12 Ubja

Die Ge Gesehe der Lichäftigun Intrafttrete

den, daß demigung ihrer Vorbildung und dienftlichen Stellung entsprechen, nicht verweigern; das Gleiche gilt für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, deren Besorgung für die Reichsverwaltung dem Beamten durch die zuständige Staatsstelle aufgetragen wird.

2. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen außer= halb des staatlichen Dienstes.

§ 12.

Verfahren und Zuständigkeit bei Ertheilung der Genehmigung.

Sinsichtlich bes bei Einholung der Genehmigung zur Beforgung eines Nebenamtes ober einer Nebenbeschäftigung einzuhaltenden Bersahrens und der Zuständigkeit der Behörden sind die Bestimmungen des § 6 dieser Berordnung entsprechend anzuwenden.

Die Genehmigung kann im Einzelfalle ober zum Boraus allgemein zur Besorgung bestimmter Arten von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen ertheilt werden. Insbesondere kann durch das vorgesetzte Ministerium unter näherer Regelung der maßgebenden Boraussetzungen hinsichtlich gewisser Klassen von Beamten allgemein die Ausübung von Nebenbeschäftigungen gewisser Art genehmigt und serner bestimmt werden, welche Klassen von Beamten mit Kücksicht daraus, daß die Amtsstelle nicht ihre ganze Zeit und Krast erfordert (§ 12 Absah 5 des Beamtengesehes), einer Genehmigung zur Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen nicht bedürsen und in wie weit für Beamte dieser Klassen allgemein oder im Einzelsalle Ausnahmen von der Bestimmung des § 12 Absah 4 des Beamtengesehes zulässig sind.

Die Genehmigung ist auch hinsichtlich berjenigen nach dem Gesetze der Genehmigung bedürfenden Nebenämter und Nebensbeschäftigungen einzuholen, welche der Beamte schon vor dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes übernommen hat, es sei denn, daß ihm hierzu schon vor diesem Zeitpunkte die Genehmigung ertheilt worden ist.

1

etma

1

de=

韓

Unzeige von der Uebernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, welche einer vorgängigen Genehmigung nicht bedürfen.

Bor ber Uebernahme eines Nebenamts ober einer Nebenbeschäftigung, zu welcher eine vorgängige Genehmigung nach § 12 bes Beamtengesetzes und § 12 dieser Verordnung nicht erforderlich ist, hat der Beamte in solgenden Fällen der nach § 12 dieser Verordnung zuständigen Behörde im Dienstwege Anzeige zu erstatten:

1. wenn der Beamte die Beforgung eines nicht mit Belohnung verbundenen Nebenamtes im Dienste des Reichs ober eines andern Staats, beziehungsweise einer solchen Nebenbeschäftigung, und

2. wenn ber Beamte eine ehrenamtliche Stelle in bem Berwaltungsorgane (nicht in bem Bertretungsorgane) einer Gemeinbe, eines Kreises, einer Kirche ober einer sonstigen öffentlichen Genossenschaft übernimmt.

Dem Ministerium bleibt es vorbehalten, auch für andere Fälle anzuordnen, daß die Beamten die Uebernahme von nicht genehmigungspflichtigen Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen der nach § 12 zuständigen Dienstbehörde anzuzzeigen haben.

V. Annahme von Auszeichnungen, Geschenken und dergleichen.

§ 14. Ehrengeschenke.

Bur Annahme von Ehrengeschenken, d. h. solchen Geschenken, welche einem Beamten in Anerkennung seiner dienstlichen Bethätigung von Personen (auch Korporationen), auf welche sich die Amtsgewalt oder amtliche Thätigkeit desselben erstreckt oder erstreckte, zugedacht sind, soll die Genehmigung nur in besonderen Ausnahmsfällen ertheilt werden.

3

in bo

und

meig

Ju b

denen

joldjer

2

inem.

builer Prifib

Di